

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Carsten Vorsich
	Telefon (0202)	563 5255
	Fax (0202)	563 8437
	E-Mail	carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.11.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0948/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.11.2017</b>	<b>BV Oberbarmen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Anleinplicht für Hunde</b>		

### Grund der Vorlage

Die BV-Oberbarmen bat mit Drucksache-Nr. VO/0905/16 um Prüfung, ob die Begrenzung der Länge von Hundeleinen gefordert und durchgesetzt werden kann.

### Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Einverständnisse

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Die BV-Oberbarmen bat um Prüfung, inwieweit die Länge von Hundeleinen begrenzt werden kann und ob dieses durchsetzbar wäre. Dies vor dem Hintergrund, dass die nach dem Landeshundegesetz bzw. der Straßenordnung vorgeschriebene Anleinplicht auch mit flexiblen Hundeleinen, die in der Regel bis zu acht Meter lang sind, erfüllt wird.

Seitens der Fachverwaltung wird eine Festlegung auf eine bestimmte Leinenlänge nicht für erforderlich gehalten.

Nach § 4 Abs. 1 der Straßenordnung hat derjenige, der Tiere auf Straßen oder Anlagen mit sich führt, dafür Sorge zu tragen, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, noch geschädigt werden.

In Kombination mit der Anleinplicht für Hunde aus § 4 Abs.2 der Straßenordnung ergibt sich daraus, dass der Hundehalter auf die sich jeweils darstellende Situation reagieren muss. Dies bedeutet natürlich auch, dass der Hund je nach Situation kürzer geführt werden muss, so dass es eben nicht zu Gefährdungen oder Schadensfällen kommen kann.

Selbst bei einer Begrenzung der Leinenlänge werden sich immer wieder Situationen ergeben, in denen auch eine festgelegte Leinenlänge noch zu lang ist. Dies würde letztlich dazu führen, dass die kürzest mögliche Länge festgelegt werden müsste, um jeder potentiellen Gefährdung oder Schädigung gerecht zu werden. Dies wäre im Hinblick auf die zahlreichen Situationen, in denen eine Beschränkung der Leine überhaupt nicht erforderlich ist, unverhältnismäßig.

Von daher wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung, die den Hundehalter in die Pflicht nimmt, zu belassen

## **Demografie-Check**

### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+/0/-</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+/0/-</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>+/0/-</b>

### b) Erläuterungen zum Demografie-Check